Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Bergische Musikschule
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Monika Orzechowski 563 7060 Monika.Orzechowski@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.11.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1461/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.12.2024	**Ausschuss für Kultur**	**Empfehlung/Anhörung**
12.12.2024	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
16.12.2024	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Neufassung der Schulordnung der Bergischen Musikschule

Grund der Vorlage

Neufassung der Schulordnung der Bergischen Musikschule vom 01.10.2003 zum 01.03.2025

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die in der Anlage beigefügte Schulordnung die Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten

Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmerers entfällt.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Schulordnung wird redaktionell und inhaltlich geändert. Redaktionelle Änderungen sind in der Verwendung der geschlechtergerechten Sprache und einzelner Begriffe erfolgt. Inhaltlich sind Regelungen verändert worden im § 1, wonach die Nachmittage des letzten Schultages vor den Sommerferien nicht mehr unterrichtsfrei sind. Hier war eine Abgrenzung schwierig, welche Unterrichte in den Nachmittag fallen. Es ist in Absatz drei der „Pandemiefall“ geregelt und auch die Möglichkeit im Einvernehmen digitalen Unterricht als adäquaten Ersatz durchzuführen. In § 3 ist die Widerrufsfrist auf 14 Tage angepasst worden.

In § 4 wird eingefügt, dass die Bemessung des Schulgeldes einen gelegentlichen Unterrichtsausfall bereits berücksichtigt und die Erstattung bei viermaligem Ausfall im Musikschuljahr auf formlosen Antrag erfolgt. Diese Umstellung ist erforderlich, da die Auswertung nicht vollautomatisiert erfolgen kann und die personellen Kapazitäten den Arbeitsumfang der Prüfung, in welchen Fällen ein Erstattungsanspruch besteht, nicht ausreichen. Ob dadurch auch Einsparungen durch Verzicht auf die Erstattung realisiert werden, bleibt abzuwarten. In § 5 werden die Kündigungsregelungen vereinfacht, da es keine Sonderregelung mehr für die Grundstufe gibt. Es gibt dadurch auch in den auf 2 Jahre angelegten Kursen der Musikalischen Früherziehung (ab 4 Jahre) und der Grundausbildung (ab 6 Jahre) mit dem ersten und zweiten Jahr die Kündigungsmöglichkeiten zum Trimesterende.

Außerdem wird auf besondere Regelungen für das Schulprogramm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits) hingewiesen. Dieses Programm sieht eine komplette Schuljahresteilnahme ohne Kündigungsmöglichkeit vor.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Klimaneutral, da keine Auswirkungen auf den Klimaschutz

Anlagen

Anlage 1 Schulordnung
Anlage 2 Gegenüberstellung alte und neue Fassung